

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.08.2013**

AZ: **BSG 2013-05-22-2**

Urteil zu BSG 2013-05-22-2

In dem Verfahren BSG 2013-05-22-2

— Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Deutschland, vertreten durch den Bundesvorstand, ——,
dieser durch ——
— Antragsgegner —

wegen: Anfechtung der Wahlen zum Bundesvorstand

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.08.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Markus Kompa, Claudia Schmidt, Joachim Bokor und Benjamin Siggel entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Die Mitglieder des aktuellen Vorstandes der Piratenpartei Deutschland wurden auf dem Bundesparteitag 2012.1 am 28. und 29. April 2012 in Neumünster gewählt. Zwischen diesem und dem darauffolgenden Bundesparteitag 2012.2 am 24. und 25.11.2012 in Bochum traten die Vorstandsmitglieder und von ihren Ämtern zurück.

Auf und im Vorfeld des Bundesparteitages 2012.2 fand eine große parteiinterne Debatte um die Person des Vorstandsmitgliedes Z sowie um eine mögliche Neuwahl des Bundesvorstandes auf dem Bundesparteitag 2013.1 statt. Während seiner Rede auf dem Bundesparteitag in Bochum fragte der Vorsitzende des Bundesvorstandes, ob die Anwesenden der Meinung seien, auf dem kommenden Parteitag den Vorstand neu wählen zu wollen, oder diesen bis nach der Bundestagswahl am 22.09.2013 im Amt zu belassen und erst Ende 2013 neu wählen zu wollen.

Zur Vorbereitung des Bundesparteitages 2013.1 beschloss der Vorstand mit dem Umlaufbeschluss Nr. 127¹ eine Mitgliederbefragung zur inhaltlichen Gestaltung des Parteitages unter den Mitgliedern der Piratenpartei durchzuführen. Ein gegenläufiger Antrag des damaligen politischen Geschäftsführers² wurde nicht angenommen. Das Ergebnis der Mitgliederbefragung ergab, dass die Mitglieder der Piratenpartei mehrheitlich gegen eine Neuwahl sind.

In seinen Sitzungen vom 20.02.2013 und 08.03.2013 beriet und beschloss der Bundesvorstand die Einzelheiten zur Durchführung und die Einladung zum Bundesparteitag 2013.1. Insbesondere beschloss er die vakanten Positionen im Vorstand durch Wahl neu besetzen zu lassen. Im folgenden trat ein weiteres Mitglied des Bundesvorstandes Z zurück. Ebenso beschloss der Vorstand, alle Anträge bezüglich der Neuwahl von Vorständen zusammenzufassen und ggf. als einen Antrag gem. § 9b Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung zu behandeln.

¹https://wiki.piratenpartei.de/Bundesvorstand/Umlaufbe<mark>schluss/</mark>127

²https://wiki.piratenpartei.de/Bundesvorstand/Umlaufbeschluss/129



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.08.2013**

AZ: BSG 2013-05-22-2

Am 17.03.2013 stellte der hiesige Antragsteller einen solchen Antrag an den Bundesvorstand. Das notwendige Quorum von 10% der Parteimitglieder wurde nicht erreicht.

Der Antragsteller legt § 9a Abs. 3 Satz 1 Bundessatzung dahingehend aus, dass der Bundesvorstand höchstens für die Dauer von zwölf Monaten gewählt werden könne. Bei der Entscheidung über die Durchführung von Neuwahlen für Vorstandsämter sei der Vorstand durch die Satzung gebunden und könne keine freie Entscheidung treffen. Er sieht durch die Entscheidung des Bundesvorstandes das Bestehen und die Weiterentwicklung der innerparteilichen Demokratie gefährdet.

In seinen weiteren Ausführungen trägt der Antragsteller hilfsweise Lösungsszenarien und Interpretationsansätze vor.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß:

- festzustellen, dass der Vorstand der Piratenpartei nicht rechtmäßig besetzt ist und die amtierenden Vorstandsmitglieder aus dem Amt zu entfernen.
- 2. alle seit dem Ende des Bundesparteitags 2013.1 gefassten Beschlüsse des Bundesvorstands aufzuheben.
- 3. einen kommisarischen Vorstand zu bestellen und diesen zu verpflichten, unverzüglich einen Parteitag für die Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

hilfsweise

den Vorstand zu verpflichten, unverzüglich einen Bundesparteitag zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Der Antragsgegner beantragt die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass "einmal im Kalenderjahr" nicht mit einem Zeitraum von genau oder ungefähr zwölf Monaten gleichzusetzen sei. Eine Vorstandswahl habe einmal im Kalenderjahr stattzufinden, wann dies geschehe könne der Vorstand selbständig entscheiden.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klage ist großteils zulässig.

Die Klage wurde form- und fristgerecht erhoben, § 8 Abs. 3 und 4 SGO, und das Bundesschiedsgericht ist zuständig, §§ 6 Abs. 3 Satz 2 SGO, 9 Abs. 1 Bundessatzung. Von einem Schlichtungsversuch konnte abgesehen werden, da dieser keine Aussichten auf Erfolg gehabt hätte, § 7 Abs. 2 SGO. Der Feststellungsantrag aus Nr. 1 des Hauptantrages ist nicht statthaft, da es für die Feststellung von Vorfragen für weitere Anträge derselben Klage an einem rechtlichen Interesse des Antragsstellers fehlt. Ansonsten ist die Klage zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Amtszeit des Vorstandes ist durch die Satzung nicht auf zwölf Monate beschränkt. Mit der Formulierung "einmal im Kalenderjahr" hat der Satzungsgeber bewusst darauf verzichtet, eine starre Amtszeit – 2 / 3 –



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.08.2013**

AZ: **BSG 2013-05-22-2**

festzulegen³. Der reine Wortlaut der Formulierung lässt Amtszeiten zwischen wenigen Tagen, Wahl am Ende eines Jahres und Neuwahl am Anfang des Folgejahres, und fast zwei Jahren, Wahl am Anfang eines und am Ende des Folgejahres, zu. Hierfür spricht auch, dass dem jeweiligen Vorstand oder, falls dies durch einen Parteitag beschlossen wird, insbesondere in Wahljahren oder aus anderen außergewöhnlichen Umständen die Gelegenheit eingeräumt werden soll, die Amtsperiode dem politischen Geschehen anzupassen.

Da der Bundesvorstand, abgesehen von der Ausnahmeregelung des § 9b Abs. 2 Satz 1 2. Alternative Bundessatzung, alleine für die Einberufung von Bundesparteitagen zuständig ist, ist er auch relativ frei zu entscheiden, welchen Behandlungsgegenstand die jeweiligen Parteitage haben sollen. Eine Bindung für diese Entscheidung ergibt sich weder aus unverbindlichen, in der Satzung nicht vorgesehenen, Meinungsbildern auf Parteitagen noch aus Mitgliederbefragungen.



-3/3-